

Voranzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2714 - 2715;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Koordinaten des Einbaus:

- | | |
|---|--|
| 1. Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes) | 2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist) |
| 1.1 Firma/Körperschaft: | 2.1 Firma/Körperschaft: |
| 1.2 Straße und Hausnummer: | 2.2 Straße und Hausnummer: |
| 1.3 Postleitzahl: | 2.3 Postleitzahl: |
| 1.4 Ort: | 2.4 Ort: |
| 1.5 Staat: | 2.5 Staat: |
| 1.6 Telefon und Telefax: | 2.6 Telefon und Telefax: |
| 1.7 E-Mail: | 2.7 E-Mail: |

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)



3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme

3.1

Mineralische Ersatzbaustoffe

3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme:

3.2

Gemische

3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme:

4. Einbauweisen

4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV:

4.2 Für die Einbauweisen 9, 10 und 16 gemäß Anlage 2: Beschreibung der geplanten Deckschichten oder Sicherungsmaßnahmen:

5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete

5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand:

5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht:

5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht:

5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV:

6. Datum und Unterschrift

6.1 Datum:

6.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben):

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab 7.)

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter 8.)

Anlagen

7. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4

8. Lageskizze